

Besuchsregelung für das St. Jodok Stift- ab 16.08.2021

1. Bitte lesen Sie das Besuchsregistrierungsblatt aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Unterschrift leisten.
2. Neu: Es können mehrere Haushalte gleichzeitig zu Besuch kommen. Die Höchstzahl pro Besuch ist aber auf maximal 4 Besucher begrenzt. Kinder werden ab dem Grundschulalter mitgezählt. Es gibt bei der täglichen Besucheranzahl keine Begrenzung mehr. Es sind also mehrere Besuche bei einem Bewohner pro Tag möglich.
3. Bewohner in der Sterbephase können öfters besucht werden. Hier kann auch nach Rücksprache mit der Heimleitung oder Stellvertretung von der Personenbegrenzung und den Registrierungszeiten abgewichen werden.
4. **Vor jedem Besuch müssen Sie sich in der Verwaltung registrieren** lassen. Die Registrierungszeiten entnehmen sie bitte dem AKTUELLEN BESUCHSKALENDER (abrufbar unter www.st-jodok-stift.de). Erst nach erfolgter Registrierung dürfen Sie in den Wohnbereich gehen. Bringen Sie zur Registrierung nach Möglichkeit das Formular „Besucherregistrierung des St. Jodok Stift“ bereits ausgefüllt mit.
5. **NEU: Es ist bei der Registrierung, inzidenzunabhängig, ein negativer Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test) vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, außer es liegen folgende Voraussetzungen vor:**
 - Besucherinnen und Besucher, deren abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurückliegt. Als Nachweis muss ein Impfnachweis vorgelegt werden.
 - Genesene Personen nach überstandener Covid-19 Infektion. Hier gilt als Nachweis der positive PCR-Test. Der Testnachweis muss mindestens 28 Tage alt sein aber nicht älter wie 6 Monate.
 - Genesene Personen nach überstandener Covid-19 Infektion, deren Erkrankung schon länger als 6 Monate zurückliegt, und die mindestens eine Impfdosis erhalten haben. Als Nachweis gelten der positive PCR-Test und der Impfnachweis.
6. **Maskenpflicht in den Einrichtungen**
 - **Ergänzung:** Bei Besucherinnen und Besuchern, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung, als vollständig geimpft oder genesen gelten, reicht das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (**MNS**) aus, wenn der **Impfstatus oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann. Wir empfehlen dennoch eine FFP-2 Maske.** Mundschutz aus Stoff oder aus transparentem Hartschalenkunststoff werden nicht akzeptiert. Atteste, die von einer Maskenpflicht befreien, werden ebenfalls nicht akzeptiert.
 - Für nicht vollständig geimpfte, oder nicht genesene Besucher, und auch Bewohner, gilt weiterhin FFP2-Maskenpflicht.
 - Wenn sich der zu besuchende Bewohner gerade in Quarantäne befindet, gilt generell eine FFP-2 Maskenpflicht.
 - Die Maskenpflicht gilt für die gesamte Dauer des Besuches im Haus und im Garten. **Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gibt es nur bei Verzehr von Speisen und Getränken.** Der Mundschutz ist so zu tragen, dass Mund und Nase immer deutlich abgedeckt sind.

7. **Die Besuchszeiten** entnehmen Sie bitte dem AKTUELLEN BESUCHSKALENDER (abrufbar unter www.st-jodok-stift.de).
8. Ausnahmeregelungen bei den Besuchszeiten sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, und müssen zuvor mit der Heimleitung oder Vertretung abgesprochen werden.
9. **Ergänzung:** Der Zutritt erfolgt über den Eingang beim Besucherparkplatz **und über den Haupteingang**. Bitte desinfizieren Sie sich an den kontaktlosen Spendern die Hände (links nach der Eingangstür im Treppenhaus an der Wand und beim Haupteingang).
10. Bei Verstößen von Besuchern gegen zentrale Besuchsregeln, wie dem durchgehenden Maskengebot, muss der Bewohner unmittelbar für 7 Tage in Quarantäne, da eine Infizierung nicht ausgeschlossen werden kann. Dem Besucher wird ein zweiwöchiges Besuchsverbot ausgesprochen. Im Wiederholungsfall wird ein dauerhaftes Besuchsverbot ausgesprochen, solange der Pandemiefall gilt. Außerdem erfolgt eine Meldung an die Behörden.
11. Nach erfolgter Registrierung **und Temperaturmessung** erhalten Sie ein **Namensschild „Besucher“**, das sichtbar zu tragen ist.
12. **Ergänzung:** Bitte begeben Sie sich dann ohne Umwege in den Wohnbereich Ihres Angehörigen. **Eine kurze Kontaktaufnahme zum Pflegepersonal wird empfohlen aber ist keine Pflicht.**
13. **Ergänzung:** Danach können Sie mit Ihrem Angehörigen in den Garten gehen, das Haus gemeinsam verlassen (außer Bewohner, die sich in einer Schutzmaßnahme befinden) oder sich im Zimmer aufhalten. **Im Zimmer können Sie unter Einhaltung der Hygieneregeln auch gemeinsam Speisen zu sich nehmen, z.B. Kaffee und Kuchen.** Die Nutzung der Gemeinschaftsräume ist während des gesamten Aufenthalts untersagt.
14. Achten Sie nach Möglichkeit durchgängig auf den Mindestabstand von 1,5 Metern, auch im Freien. Enger Körperkontakt ist zu vermeiden. Wir haben im Garten zusätzliche Sitzgelegenheiten geschaffen.
15. **Neu:** Eine Abmeldung beim Pflegepersonal zum Ende des Besuches ist aktuell nicht mehr nötig.
16. Nach Beendigung des Besuches geben Sie bitte das Namensschild persönlich wieder in der Heimverwaltung/Besuchsdienst ab, damit Sie der Besuchsdienst wieder austragen kann. Danach verlassen Sie das Gebäude bitte wieder auf dem kürzesten Weg.

Gez. Stephan Bitzinger am 10.08.2021

Heimleiter